



Schermer · Becker · Petrelli
Rechtsanwälte

Vorsorgen und Erben

„Damit im Alter alles läuft wie geplant“

„Nichts in dieser Welt ist sicher,
außer dem Tod und den Steuern“

Benjamin Franklin
Briefe an Leroy
1789

Erben und/oder Überlassen?

- Mit dem Tod eines Menschen (=Erbfall) geht sein Nachlass automatisch auf die Erben über.
- Der Nachlass umfasst das ganze Vermögen (Haus, Geld, Auto, Hausrat), aber auch die Verbindlichkeiten. Die Erben übernehmen automatisch die Schulden.
- Ein Testament kann zu Lebzeiten im Regelfall geändert werden.
- Wenn das Haus oder sonstiges Vermögen schon zu Lebzeiten überschrieben werden soll, spricht man von Überlassung, nicht von vererben.
- Gegenstand der Überlassung ist nicht das gesamte Vermögen einschließlich Schulden, sondern ein konkretes Objekt (bspw. Haus, Betrieb).
- Die Überlassung ist endgültig.

Wer wird Erbe?

Hinterlässt der Erblasser **kein** Testament oder **keinen** Erbvertrag, gilt die **gesetzliche** Erbfolge.

Die gesetzliche Erbfolge bestimmt die Erben aus dem Kreis der **Verwandten** des Erblassers. Verwandt ist mit dem Erblasser jeder, der von ihm (Kinder, Enkel, Urenkel usw.) oder von der selben dritten Person abstammt (Eltern, Großeltern, Geschwister, Onkel, Nefte usw.). Die Verwandten werden in **Erbenordnungen** eingeteilt.

Der **Ehegatte** ist nicht mit dem Erblasser verwandt. Er gehört nicht zu dem oben beschriebenen Kreis der Erben. Sein gesetzliches Erbrecht beruht auf besonderen Vorschriften.

Die Ehe muss zum Todeszeitpunkt noch bestehen.

Wenn es ein Testament oder einen Erbvertrag gibt, gilt die **gewillkürte** Erbfolge.

Der Erblasser kann seine Erben **frei bestimmen**.

Gewillkürte Erbfolge

Wie regeln?

- Einzeltestament
- Gemeinschaftliches Testament
- Erbvertrag

Was regeln?

- Erbfolge
- Vermächtnis
- Auflage
- Sonstiges

Die Europäische Erbrechtsverordnung

Für Erbfälle ab dem 17.08.2015 gilt die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO).

Welches Recht gilt?

Bei Auslandsbezug wird in der Regel an den **gewöhnlichen Aufenthalt** angeknüpft und nicht an die Staatsangehörigkeit. (Art. 21 EuErbVO)

Tipp: Rechtswahlvereinbarung (Art. 22 EuErbVO)

Privatschriftliches Testament

- Formerfordernis: handschriftlich schreiben und unterschreiben. Bloßes Unterschreiben eines maschinenschriftlichen Textes genügt nicht!!!
- Ort und Datum nicht vergessen. Vorherige Testamente können durch Folgetestament widerrufen werden.
- Vorteil: keine Kosten für die Erstellung
- Nachteil: Juristische Fehler oder Unklarheiten
Testament wird nach dem Tod nicht gefunden
Testament wird absichtlich durch den Finder vernichtet
Kosten für Erbschein

Notarielles Einzeltestament

- Notar erledigt die Formalitäten
- Vorteile: Klarheit und Rechtssicherheit
kann dadurch Streit verhindern.
Ersetzt den Erbschein - keine Kosten für Erbschein
Typische Notwendigkeit des Erbscheins: Bankgeschäfte.
- Nachteile: Kosten für die Erstellung

Gemeinschaftliches Testament

- Kann nur von Ehegatten errichtet werden
- Kann nur gemeinsam geändert werden
 - jedoch Möglichkeit des einseitigen Widerrufs
 - nach dem Tod des Erstversterbenden also gar nicht mehr (grundsätzlich Bindungswirkung)
- Klassiker: „Berliner Testament“/“Auf's längste Leben“
- Achtung: Pflichtteilsansprüche der Berechtigten entstehen mit dem Tod des Erstversterbenden gegenüber dem Längstlebenden.

Erbvertrag

- Nur notariell möglich
- Vergleichbarkeit der Wirkung zum gemeinschaftlichen Testament
- Häufig in Kombination mit einem Ehevertrag (Erb- und Ehevertrag)

Gestaltung der Erbfolge

Als Erbe kann (fast) jedermann eingesetzt werden.

- auch Minderjährige
- auch gemeinnützige Organisationen
- nicht aber Haustiere

Wenn die nächsten Angehörigen (Kind, Ehegatte oder Eltern) übergangen werden, haben diese aber Pflichtteilsansprüche in der Höhe der Hälfte ihres gesetzlichen Erbrechts. Die Höhe des gesetzlichen Erbrechts orientiert sich an der Erbenordnung.

Vermächtnis

- Die Erbeinsetzung bezieht sich auf den gesamten Nachlass.
- Soll ein bestimmter Gegenstand (z.B. das Haus, ein bestimmtes Bild, die beim Tod vorhandenen Ersparnisse) einer bestimmten Person zustehen, kann dieser Gegenstand als Vermächtnis zugewendet werden.

Auflage

- Dem Erben können Pflichten im Wege einer Auflage erteilt werden.
- Häufige Auflage: Bestattung in einem bestimmten Grab und anschließende Pflege des Grabes.

Überlassung / Schenkung

- Bei lebzeitiger Überlassung (bspw. Haus) werden oft Gegenleistungen vereinbart, z.B. Wohnungsrecht/Nießbrauch.
- Die Überlassung durch Schenkung erfolgt ohne Gegenleistung.
- Bedingungen können an die Überlassung geknüpft werden, bspw. Zustimmung zu einer Veräußerung.

Risiken der Schenkung

- Wer etwas verschenkt und innerhalb von 10 Jahren finanziell hilfsbedürftig wird (bspw. Kosten der Heimunterbringung) kann die Schenkung zurückfordern.
- Kein Ausschluss des Rückforderungsrecht, es besteht kraft Gesetzes.
- Das Rückforderungsrecht kann auf den Sozialversicherungsträger oder das Landesamt für Soziales übergehen und durchgesetzt werden.
- Der Beschenkte muss dann entweder den Fehlbetrag bei den Heim- und Pflegekosten zuschießen oder dulden, dass die Schenkung rückabgewickelt und verwertet wird.

Vorteile der Überlassung:

- Planungssicherheit für Erwerber, insbesondere wenn er investieren will
- Frühzeitige Verkleinerung des Nachlasses kann Vorteile bei Erbschaftssteuer, Pflichtteilsansprüchen und Sozialhilfe haben.

Nachteile der Überlassung:

- Die Überlassung ist endgültig. Es gibt nur wenige Möglichkeiten die Situation zu ändern.
- Die künftigen Erben müssen sich keine Mühe mehr geben nett zu sein.

Wohnungsrecht oder Nießbrauch?

- „Wohnrecht“: Recht einer Person, ein Gebäude oder Teile eines Gebäudes unter Ausschluss des Eigentümers als Wohnung zu nutzen.
- Wohnrechtsberechtigter muss, soweit nicht anders vereinbart, die Nebenkosten des genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils tragen.
- Familie (Angehörige) und die zu seiner Pflege notwendigen Personen können in die Wohnung aufgenommen werden.
Grenze: Überbelegung der Wohnung.
- Nießbrauch heißt: "Der Berechtigte darf nutzen" - unter Ausschluss des Eigentümers.
- Der Berechtigte kann die Früchte ziehen, bspw. Einnahmen durch Vermietung oder Verpachtung.
- Der Nießbrauchsberechtigte hat die Verbrauchskosten und die normalen Instandhaltungskosten zu tragen.

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

„Nie zu früh, aber oft schon zu spät“

Es ist relativ leicht. Allerdings fällt es in den Familien oft schwer, denjenigen, der wegen Alter oder Krankheit im eigenen Interesse eine Vollmacht erteilen sollte, darauf anzusprechen (die barsche Antwort auf die Frage der Tochter: "Mutti, was wäre denn, wenn es dir mal schlechter geht?" lautet ja oft genug: "Hör doch auf damit. - Du siehst mich wohl schon im Grab?").

Es ist nie zu früh, kann aber bei krankheitsbedingter Verwirrtheit schnell zu spät geworden sein - denn die Vollmacht setzt die volle Geschäftsfähigkeit voraus.

Wann und Warum eine Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung?

Wann: Der Betroffene ist noch am Leben, aber nicht mehr in der Lage, Entscheidungen zu treffen.
(bspw.: Demenz)

Warum: Ohne jede Vorsorge muss das Betreuungsgericht (früher Vormundschaftsgericht) einen Betreuer bestellen (früher Entmündigung).

Allgemeines

- Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung werden häufig in einem Dokument kombiniert; sind rechtlich jedoch zwei eigenständige Subjekte.
- Keine zwingende Formvorschrift, jedoch notarielle Errichtung notwendig, wenn der Bevollmächtigte auch Grundstücksangelegenheiten regeln soll.
- Vollmacht kann bei der Bundesnotarkammer hinterlegt werden.
- Oftmals dienen zur Hilfestellung vorgefertigte Formulare:

www.saarland.de/dokumente/dienststelle_amsgericht_st_ingbert/vorsorgebetreuung.pdf

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

- Jemand Drittes wird die Möglichkeit gegeben im Rechtsverkehr für einen zu handeln (Vollmacht).
- Kann umfassen: Gesundheitssorge, Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten, Behörden, Vermögenssorge, Post und Fernmeldeverkehr, Untervollmacht, Geltung über den Tod hinaus.
- Die Vorsorgevollmacht darf nicht mit einer Patientenverfügung verwechselt werden, in der eine gewünschte Heilbehandlung für den Bevollmächtigten (oder Betreuer) nach § 1901a BGB auf derzeitige Lebenssituation verbindlich festgelegt werden kann.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Der Bevollmächtigte ist, wenn auch nur in bestimmten Angelegenheiten, an das Betreuungsrecht gebunden. So muss er z.B. eine freiheitsentziehende Unterbringung oder weitere freiheitsentziehende Maßnahmen (auch stark beruhigende Medikamente gehören eigentlich hierzu) vom Betreuungsgericht genehmigen lassen. Gleiches gilt für gefährliche ärztliche Behandlungen. Hingegen wird der Bevollmächtigte in finanziellen Angelegenheiten nicht durch das Betreuungsgericht kontrolliert.

Tipp: Es sollte daher bei größerem Vermögen ein Kontrollbevollmächtigter eingesetzt werden, also ein weiterer Bevollmächtigter, gegenüber dem der eigentliche Bevollmächtigte auskunfts- und rechenschaftspflichtig ist.

Was ist eine Patientenverfügung

- schriftliche Vorausverfügung einer volljährigen Person für den Fall, dass sie ihren Willen nicht mehr (wirksam) erklären kann
- bezieht sich auf medizinische Maßnahmen, wie ärztliche Heileingriffe und steht meist im Zusammenhang mit der Verweigerung lebensverlängernder Maßnahmen
- gesetzliche Grundlage ist § 1901a BGB. Nach der geltenden Rechtslage muss die Patientenverfügung in Schriftform verfasst sein; ausnahmsweise auch mündliche Form (§ 1901b BGB).

Was ist eine Patientenverfügung

- Sie ist nur dann anzuwenden, wenn der Patient nicht mehr entscheidungs- oder **einwilligungsfähig** ist. Für die Einwilligungsfähigkeit ist der Maßstab in zweifacher Hinsicht konkret: Erstens ist darauf abzustellen, wie hoch die intellektuellen Fähigkeiten der jeweiligen Person sind. Zweitens kommt es darauf an, wie schwierig die jeweilige Situation zu erfassen ist.
- Sie bestimmt, welche medizinischen Behandlungen durchgeführt oder unterlassen werden sollen.
- Sie trifft keine Regelung, welche Personen entscheiden darf. Die **Auswahl dieser Personen** kann in einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsvollmacht vorgenommen oder zumindest beeinflusst werden.

Vorsorgevollmacht oder Betreuungsvollmacht?

- Die Betreuungsverfügung/-vollmacht ist in **§ 1896 BGB** geregelt.
- Das Betreuungsgericht hat bei der Auswahl eines Betreuers die Vorschläge im Rahmen des § 1897 Abs. 4 BGB zu berücksichtigen.
- **Wichtig:** Kenntnis des Gerichts von der Betreuungsverfügung
- Die Kontrolle der Betreuung erfolgt durch das Gericht.
- Die Handlungsvollmacht für einen Dritten ist nur wirksam, wenn sie **erforderlich** ist.
- Es ist keine Geschäftsfähigkeit notwendig. Die geäußerten Wünsche sind für das Gericht grundsätzlich auch dann zu beachten, wenn sie von einem **Geschäftsunfähigen** geäußert wurden.

Vorsorgevollmacht oder Betreuungsvollmacht?

Mittels der Betreuungsverfügung kann man bestimmen

- wer zum Betreuer bestellt werden soll und wer nicht (§ 1897 Abs. 4 BGB)
- wo der Wohnsitz des Betreuten sein soll (§ 1901 Abs. 3 BGB)
- was inhaltlich auch Bestandteil einer Patientenverfügung sein könnte
- in eingeschränktem Maße auch Umgang mit Finanzen, Geschenke an Kinder usw.

Elternunterhalt

Warum ist es wichtig?

„(...) Das liegt daran, dass fast jedes Kind bis zu vier Risikofälle vor sich herschleppt, die auf einen Familienhaushalt zukommen können. Das sind die eigenen Eltern und die Schwiegereltern.“

(Focus online 14.02.2015)

Grundlage des Elternunterhalts

Der Unterhaltsanspruch ist in § 1601 BGB geregelt.

„Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.“

Voraussetzungen:

1. Bedarf (was wird benötigt?)
2. Bedürftigkeit (muss Hilfe geleistet werden?)
3. Leistungsfähigkeit (muss das Kind zahlen?)
4. Verwirkung (Wegfall der Leistungspflicht in Sonderfällen)

Bedarf

- Maßgeblich: aktuelle Lebensstellung
- bei Heimunterbringung: Kosten der Pflegeeinrichtung zuzüglich Taschengeld
- Unterbringung in einem Pflegeheim erforderlich?
- Höhe der Pflegestufe erforderlich?
- Art der Unterbringung angemessen?
 - Luxuspflegeheim
 - Einzelzimmer
 - Unterbringung in einem wohnortnahen, kostengünstigen Heim

Bedürftigkeit

1. eigenes Einkommen

- Rente, ggf. Witwenrente
- Pflegeversicherung
- Einkünfte aus Vermietung
- Kapitalerträge
- Unterhaltsansprüche gegenüber nicht pflegebedürftigem Ehegatten
- Rückabwicklungsansprüche aus vorweggenommener Erbfolge/Schenkung

2. eigenes Vermögen

Grundsatz: Verwertungsobliegenheit

Umfasst ist auch Immobilienvermögen (bei Allein- und Miteigentum),

Ausnahme: selbstgenutzte Immobilie im Eigentum des Ehegatten; bei Verkauf oder Vermietung verliert sie den Schutz.

„Notgroschen“ derzeit ca. 2.600,00 € (vgl. BGH FamRZ 04, 186).

Leistungsfähigkeit

Allgemein:

- Der Elternunterhalt ist ein Geldanspruch, kein Anspruch auf Pflege.
- Alle Kinder (Unterhaltspflichtige sind zu berücksichtigen) → anteilige Haftung

Leistungsfähigkeit - Was ist zu berücksichtigen?

Einkommen:

- Einkünfte aus Erwerbstätigkeit/selbstständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Kapitalerträge
- Wohnwert

abzugsfähige Positionen:

- Vorsorgeaufwendungen
- Zins- und Tilgungsleistungen für das eigene Haus, Rücklagen für Instandhaltung
- berufsbedingte Aufwendungen
- zusätzliche Altersvorsorge
- Kindesunterhalt
- private Darlehen
- Kosten für Besuche des Pflegebedürftigen

Selbstbehalt

Maßgeblich ist die Düsseldorfer Tabelle,

- 1.800,00 € für ledige Kinder
- 3.240,00 € für verheiratete Kinder (1.800,00 € für das Kind + 1.440,00 € für das Schwiegerkind)

(Stand: 01.01.2016)

Schonvermögen

- Nur das Vermögen des Kindes ist maßgeblich, Vermögen des Schwiegerkindes bleibt außer Betracht (auch keine Auskunftspflicht)
- Schonvermögen muss nicht verwertet werden:
 - **Eigenheim** muss nicht veräußert, belastet oder vermietet werden, zumindest bei angemessenem Wohnraum. Gewisse Überschreitungen sind unschädlich. Vermögen zur Finanzierung von fälligen Reparaturen (Instandhaltungsrücklagen)
 - **Vermögen** zur Anschaffung einer Immobilie/eines neuen PKW (Kosten der angemessenen gegenwärtigen Lebensführung)
 - **Altersvorsorgevermögen**: 5 % des letzten Bruttoeinkommens, gerechnet auf die zurückliegende Arbeitszeit und mit 4 % aufgezinst (BGH 2006) im Schnitt: 70.000,00€ - 100.000,00 € neben der Immobilie

Verwirkung

Kann zur Beschränkung oder Wegfall der Verpflichtung führen

Fallgruppen:

- Eigene Bedürftigkeit verschuldet (Alkohol-, Spiel-, Drogensucht)
- Mangelhafte Altersvorsorge (In Spezialfällen wie Arbeitsscheue, Verschwendung (Selbständige) möglich)
- Schwere Verfehlung des unterhaltsberechtigten Elternteils. Es kommt vor allem auf das Verhalten während der Minderjährigkeit des Kindes an. Gewalt in der Kindheit oder Kontaktabbruch/fehlende Sorge können ausreichen.
- Zeitablauf: nach Ablauf eines Jahres seit Auskunftsverlangen; oftmals ein Problem für das Sozialamt, v.a. bei vielen Unterhaltsverpflichteten

Auskunftspflicht

- Es besteht die gesetzliche Verpflichtung gegenüber des ggf. Unterhaltsberechtigten oder der Behörde die Auskunft über das eigene Vermögen zu erteilen.
- Es besteht die Möglichkeit der Klage auf Auskunft. Im Falle der außergerichtlichen Verweigerung, trägt man die hierfür anfallenden gerichtlichen Kosten.

Tipps zum Elternunterhalt

- Neue Berechnung verlangen wegen erhöhter Selbstbehalte!
- Elternunterhalt als außergewöhnliche Belastung absetzen!
- Bei Änderung der Verhältnisse Anpassung des Unterhalts verlangen!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Patrick Bauer

**SBP Rechtsanwälte
Benediktinerplatz 2
66793 Saarwellingen
Tel.: 06838/515830
kanzlei@sbp-mail.de**